

24

Landgericht Marburg
5. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: 5 S 129/09
7 C 382/08 (1) Amtsgericht Kirchhain
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Dr. Ulrich Brosä, Brückenstraße 4, 35287 Amöneburg,
Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunther Specht,
Deutschhausstraße 32, 35037 Marburg,

gegen

Christoph Aschenbach, Ritterstraße 10, 35287 Amöneburg,
Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer und Kollegen
Liebigstraße 24, 35037 Marburg,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Marburg durch die Richterinnen am
Landgericht Gruß und Lehnig sowie den Richter Dr. Wilhelm

am 15.04.2010 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 15.02.2010 betreffend die
Richter am Landgericht Christ und Schwaderlapp sowie den Richter
Dr. Bartlik wird für unbegründet erklärt.

Gründe:

Das Gesuch ist unbegründet.

I. Nicht stützen lässt sich das Ablehnungsgesuch zunächst einmal auf § 42 Abs. 1 Alt. 1 ZPO. Nach dieser Regelung kann ein Richter in Fällen abgelehnt werden, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 ZPO). Tatsachen, die einen solchen Ausschlussgrund im Sinne des § 41 ZPO darstellen, hat der Beklagte nicht vorgetragen.

II. Das Ablehnungsgesuch vom 15.02.2010 lässt sich aber auch nicht auf § 42 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 ZPO stützen.

Nach § 42 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 ZPO kann ein Richter dann wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Derartige Umstände sind solche objektiver Art, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unparteiisch gegenüber; rein subjektive, emotionale Vorstellungen des Ablehnenden sind demgegenüber unbeachtlich. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich befangen ist; in gleicher Weise unerheblich ist, ob er sich für befangen hält. Entscheidend ist vielmehr allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die einer besonnen und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. zum Ganzen OLG Rostock, OLGR 2003, 195; Zöller/Vollkommer, ZPO, 27. Auflage 2009, § 42 Rn. 9 mwN.).

Derartige Umstände sind vorliegend nicht gegeben.


1. Dies gilt zunächst einmal insoweit, als die abgelehnten Richter gemeinsam noch vor Ablauf der Frist zur Stellungnahme zur Dienstlichen Äußerung des

Präsidenten des Landgerichts Marburg über das gegen den Präsidenten des Landgerichts Marburg in seiner Funktion als Vorsitzender der 5. Zivilkammer gerichtete Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 22.12.2009 entschieden haben.


Die Entscheidung vor Ablauf der Äußerungsfrist beruhte auf einem unbeabsichtigten Versehen. Die mit Verfügung vom 18.01.2010 eingeräumte Stellungnahmefrist wurde aufgrund eines schlichten Missgeschicks nicht beachtet.

2. Eine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter ergibt sich aber auch nicht aus dem weiteren Verfahrensablauf.

Der insoweit wegen der Nichtweiterleitung der Verfahrensakte an das Oberlandesgericht Frankfurt auf einen Verstoß gegen § 47 ZPO gestützte Vorwurf des Beklagten kann sich ehemals nur gegen den Richter am Landgericht Schwaderlapp richten. Ausweislich der Verfahrensakte war nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs gegen die Richter am Landgericht Christ und Schwaderlapp sowie den Richter Dr. Bartlik nur noch der Richter am Landgericht Schwaderlapp im vorliegenden Verfahren tätig. Auch seine nach Eingang des – unter anderem gegen ihn gerichteten – Ablehnungsgesuchs entfaltete Tätigkeit beschränkte sich auf die nach § 47 ZPO zulässigen Maßnahmen. Seine mit Verfügung vom 23.02.2010 und vom 10.03.2010 getroffenen Maßnahmen stellten keine eigene Entscheidung in der Sache dar, sondern dienten nur dem Hinwirken auf sachdienliche Anträge und auf eine Klarstellung, ob das Ablehnungsgesuch weiter verfolgt werden soll.


Gruß


Lehnig


Dr. Wilhelm